





Sozialamt des Amtes Süderlügum die Erstellung von 9 Passfotos je Antragsteller sowie die erkennungsdienstliche Behandlung des Antragstellers zu 1) über die Polizei Niebüll und leitete die Unterlagen am 08.11.2001 an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster weiter. Mit Schreiben vom 16.06.2003 wurden die Antragsteller zu 1) bis 6) aufgefordert, sich am 25.06.2003 beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster einzufinden, da am 27.06.2003 eine Vorführung bei den Mitarbeitern der algerischen Botschaft erfolgen soll. Das Schreiben enthielt erneut einen Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des § 15 Abs. 2 Satz 6 Asylverfahrensgesetz und die Folgen der Verletzung - Entziehung der Arbeitserlaubnis und/oder Kürzung der Sozialhilfe -. Unter dem 23.07.2003 teilte das Landesamt für Ausländerangelegenheiten der Ausländerbehörde des Antragsgegners das Ergebnis der Sammelvorführung bei der algerischen Botschaft schriftlich mit. Danach ist nur der Antragsteller zu 1) erschienen; die Angaben der gesamten Familie werden in Algerien überprüft, die Antwort sei abzuwarten. Unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Ausländerbehörde des Antragsgegners vom 17.06.2005, das sich nicht in der Ausländerakte befindet, hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster am 24.06.2005 mitgeteilt, dass eine Nachfrage bei der algerischen Botschaft ergeben habe, dass die Familie unter diesen Angaben in Algerien unbekannt sei. Die algerische Botschaft stelle grundsätzlich für Familien keine Passersatzpapiere aus, nur wenn diese eine Freiwilligkeitserklärung abgebe. Daraufhin teilte die Ausländerbehörde des Antragsgegners mit Schreiben vom 08.07.2005 unter dem Betreff „Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG“ dem Sozialzentrum Niebüll mit, dass die Asylanträge der Antragsteller rechtskräftig abgelehnt seien. Die Antragsteller seien aufgefordert worden Passersatzanträge auszufüllen, um die Ausreise vorzubereiten. Die Botschaft von Algerien habe nun mitgeteilt, dass in den Anträgen falsche Angaben gemacht worden seien, sodass eine Identifizierung der Familie nicht möglich sei. Die Antragsteller kommen somit der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nach und haben das Abschiebehindernis zu vertreten. Es werde um Prüfung gebeten, ob die Leistungen gekürzt bzw. eingestellt werden können.

Mit Bescheid vom 14.01.2005 gewährte das Sozialzentrum Niebüll den Antragstellern ab dem 01.01.2005 einen Regelbedarf analog SGB XII (§ 2 AsylbLG) in Höhe von 345,00 Euro für den Antragsteller zu 1), 276,00 Euro für die Antragstellerin zu 2) sowie je 207,00 Euro für die Antragsteller zu 3) - 6), mithin 1449,00 Euro zuzüglich Kosten der Unterkunft in Höhe von 398,00 Euro und Heizkosten in Höhe von 89,27 Euro, insgesamt mithin 1936,27 Euro. Zur Auszahlung kommt ein Betrag von 1311,27 Euro an die Antragsteller, 125,00 Euro an E.ON Hanse sowie 500,00 Euro an den Vermieter.

Mit Schreiben vom 19.07.2005 wies das Sozialzentrum Niebüll darauf hin, dass die Antragsteller ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seien und das Abschiebehinder-

nis zu vertreten haben. Die Botschaft von Algerien habe mitgeteilt, dass in den Passersatzpapieren falsche Angaben gemacht worden seien, so dass eine Identifizierung der Familie nicht möglich sei. § 1 a AsylbLG finde insbesondere Anwendung, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger Leistungsempfänger an der Feststellung seiner Identität bzw. Herkunft nachweislich nicht mitwirkt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht bzw. seine Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder auf andere von ihm zu vertretene Weise verhindert. Die Antragsteller wurden aufgefordert, sich bis spätestens zum 29.07.2005 mit der Ausländerbehörde des Antragsgegners in Verbindung zu setzen und zu kooperieren. Sollten sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, werden die Regelleistungen in einem ersten Schritt um 25 % ab August gekürzt, in einem zweiten Schritt wären die Regelleistungen komplett einzustellen.

Bereits mit Schreiben vom 26.07.2005, eingegangen bei der Ausländerbehörde des Antragsgegners am 27.07.2005 zeigte der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller an, diese zu vertreten. Er bat um Übersendung der Mitteilung der Botschaft von Algerien, wonach die Antragsteller falsche Angaben gemacht haben sollen, um abklären zu können, ob tatsächlich falsche Angaben gemacht wurden. Mit Schriftsatz vom 26.07.2005 widersprach der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller auch gegenüber dem Sozialzentrum Niebüll der angekündigten Leistungskürzung und verwies auf die Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde. Mit Schreiben vom 27.07.2005 wies die Ausländerbehörde des Antragsgegners den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller darauf hin, dass eine schriftliche Mitteilung der algerischen Botschaft nicht vorliege. Die Auskunft sei auf telefonische Anfrage der Sachbearbeiterin des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster erteilt worden.

Mit Bescheid vom 28.07.2005 berechnete das Sozialzentrum Niebüll die Leistungen nach dem AsylbLG neu und gewährte den Antragstellern zu 1) bis 6) ab dem 01.08.2005 jeweils den „Regelbedarf analog SGB XII abzüglich Kürzung“ in Höhe von insgesamt 1086,75 Euro. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Neufestsetzung ab dem 01.08.2005 aufgrund der 25 %igen Kürzung gem. § 1 a AsylbLG i.V.m. Rundverfügung-Nr. 3/01 erfolge. Dieser Paragraph werde in der Regel angewendet, wenn vollziehbar ausreisepflichtige Personen ihre Pässe oder sonstige für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen erforderlichen Dokumente vernichtet haben und/oder an der Beschaffung derartiger Papiere nachweislich nicht in der gebotenen Form mitwirken. § 1 a Nr. 2 AsylbLG werde darüber hinaus auch dann Anwendung finden, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger Leistungsempfänger an der Feststellung seiner Identität bzw. Herkunft nachweislich nicht mitwirkt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht bzw. seine Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder auf andere von ihm zu vertretene Weise verhindert. Ergänzend erfolgte der Hinweis, die Antragsteller mögen

sich mit der Ausländerbehörde des Antragsgegners in Verbindung setzen, da ansonsten die Regelleistungen ab dem Monat September 2005 um weitere 25 % gekürzt werden. Mit Schreiben vom 02.08.2005 legte der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.07.2005 ein. Zur Begründung führte er aus, dass unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Sozialgerichts Schleswig der Entscheidung des Antragsgegners eigene Feststellungen wegen eines Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten nicht zu entnehmen seien und der Bescheid daher als rechtswidrig anzusehen sei.

Mit weiterem Bescheid vom 22.08.2005 kürzte das Sozialzentrum Niebüll die Regelleistungen der Antragsteller zu 1) bis 6) um weitere 25 % auf nunmehr insgesamt 724,50 Euro unter Hinweis auf § 1 a AsylbLG i.V.m. Rundverfügung-Nr. 3/01, da die Antragsteller sich trotz vorausgegangener Belehrung im Bescheid vom 28.07.2005 nicht um die Aufklärung der Sachlage bemüht haben. Ferner enthält der Bescheid vom 22.08.2005 den Hinweis, dass sofern die Antragsteller sich nicht umgehend mit der Ausländerbehörde des Antragsgegners in Verbindung setzen um die Sachlage zu klären, werde die Regelleistung ab Oktober 2005 eingestellt.

Unter dem 04.08.2005 beantragten die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der sie die Auszahlung der ungekürzten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des SGB XII begehren. Die Antragsteller haben im Rahmen ihrer nach dem Aufenthaltsgesetz zu genügenden Mitwirkungspflichten die Mitwirkung nicht verweigert. Die Anträge zur Passersatzbeschaffung seien ausgefertigt und über die Ausländerbehörde an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden. Die mitgeteilten Erkenntnisse des Antragsgegners, die Antragsteller hätten ihren Mitwirkungspflichten nicht genügt, beruhten ausschließlich auf Hörensagen und nicht auf eigenen Ermittlungen. Dadurch verstoße der Antragsgegner gegen seine ihm obliegende Letztentscheidungskompetenz. Selbst die Ausländerbehörde könne nur allgemeine Angaben zu den streitigen Mitwirkungspflichten machen, so dass nicht klar sei, in welchen Punkten der Anträge falsche Angaben gemacht worden seien. Daher könne den Antragstellern ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten nicht gemacht werden. Im übrigen könne der Begründung des Bescheides nicht entnommen werden, auf welche Rechtsgrundlage der Antragsgegner die Leistungskürzung stütze. Im Hinblick auf die bereits erfolgte und angedrohte Leistungskürzung sei den Antragstellern nicht zuzumuten, das Widerspruchs- und Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Dauer der Verpflichtung werde in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Der Prozessbevollmächtigte beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern ungekürzte Leistungen nach dem § 2 AsylbLG zu gewähren.
2. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Petrowitz zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

) Zur Begründung nimmt er Bezug auf die Ausführungen in dem Bescheid vom 28.07.2005 sowie einen Vermerk der Kommunalaufsicht und Ordnungsabteilung vom 11.08.2005. Die Mitwirkungspflicht, die von den Antragstellern verlangt werde, sei einfach umschrieben. Sie sollen ihre richtige Identität gegenüber der algerischen Botschaft benennen.

Das Gericht hat die Ausländerakte der Antragsteller beigezogen.

Zudem wurde vergeblich versucht, den Vorgang bei der algerischen Botschaft telefonisch näher aufzuklären. Trotz mehrfacher Anrufe am 01.09., 05.09. und 06.09.2005 war der zuständige Sachbearbeiter nicht erreichbar. Bei einem Telefonkontakt am 07.09.2005 mit dem zuständigen Sachbearbeiter wurden weder allgemeine Aussagen zu dem Vorgehen der Botschaft bezüglich der Ermittlungen in Algerien gemacht, noch erfolgten konkrete Angaben zu den Antragstellern. Ein diesbezüglich zugesagter Rückruf nach Einsicht in die beim Konsulat befindliche Akte der Antragsteller erfolgte nicht. Ohne Einzelheiten benennen zu können, wurde auf die Angaben gegenüber dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten verwiesen.

) Ferner wurde der Antragsgegner telefonisch darauf hingewiesen, dass die Kürzungen in den Bescheiden vom 28.07.2005 und 22.08.2005 selbst bei Zugrundelegung der §§ 1a, 3 AsylbLG und der Rundverfügung-Nr. 3/01 offensichtlich rechtswidrig sind, da allenfalls eine Kürzung des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zulässig ist. Dies wurde von dem Antragsgegner unter dem 02.09.2005 zugestanden und eine Korrektur zugesagt; den Antragstellern sollten Leistungen auf der Grundlage der §§ 3 bis 7 AsylbLG ohne Kürzung gem. §§ 1a, 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG ausgezahlt werden. Eine Bescheidung soll im Hinblick auf das schwebende Verfahren nicht erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie dem übersandten Vorgang der Ausländerbehörde,

die Ausländerakte der Antragsteller sowie die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Vornahmesachen ist zulässig, insbesondere ist der Rechtsweg zum Sozialgericht gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG (Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetz vom 09.12.2004, BGBl I 3302) ab dem 01.01.2005 in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, für die der Antragsgegner zuständig ist, eröffnet. Ein Antrag ist auch schon vor Klageerhebung - wie hier - zulässig (§ 86b Abs. 3 SGG).

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Im Hinblick darauf, dass durch die Einführung des § 86b Abs. 2 SGG keine wesentliche Änderung des sich bisher an § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) orientierten vorläufigen Rechtsschutzes erfolgte, setzen einstweilige Anordnungen einen Anordnungsgrund, h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und einen Anordnungsanspruch, d.h. einen rechtlichen Anspruch auf die begehrte Maßnahme, voraus. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet zwar zunächst, dass die Anforderungen an die objektive Beweislast, die ein Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich zu tragen hat, vorerst geringer als in einem Hauptsacheverfahren sind. Das Vorbringen muss der Kammer insbesondere nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln, als dies im Klageverfahren erforderlich wäre. Allerdings werden in einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden damit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen.

Dem vorläufigen Rechtsschutz steht grundsätzlich nicht entgegen, dass mit ihm, was hier der Fall wäre, die Hauptsache zumindest zum Teil vorweggenommen wird. Vor dem Hintergrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG gilt das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist. Zu berücksichtigen ist hingegen, dass

die Antragsteller im Eilverfahren Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums auf der Grundlage des AsylbLG in analoger Anwendung des SGB XII begehren. Zwar werden auch solche Leistungen, wenn sie in einem Rechtsbehelfsverfahren erstritten werden, rückwirkend gewährt (vgl. BVerwGE 57, 237, 238 f.; BVerfGE 110, 177, 188). Während des Hauptsacheverfahrens ist jedoch das Existenzminimum nicht gedeckt. Da selbst der Gesetzgeber es im Hinblick auf das Gebot des Schutzes der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) für verfassungsrechtlich bedenklich hält, wenn Ausländern auf Dauer die Mittel für eine Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft versagt werden (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13.01.2005, Drs 15/4645, Anlage 2, S. 6; GK-AsylbLG, III-§ 2 Rz. 32.2; a.A. offensichtlich BVerwG Beschluss vom 29.09.1998, 5 B 82/97, FEVS 49, 97, dem aber bereits wegen des Zeitablaufs und der seit 1997 eingefrorenen Leistungen nicht zu folgen ist), geht die Kammer davon aus, dass das Existenzminimum bei den Antragstellern, die die zeitlichen Vorgaben des § 2 AsylbLG erfüllen, sich in entsprechender Anwendung des SGB XII bemisst. Zwar wird das AsylbLG von dem Grundgedanken getragen, dass sich die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz typischerweise nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deshalb keine Leistungen zur Integration in die Deutsche Gesellschaft notwendig sind. Aus diesem Grund dürfen die Grundleistungen nach dem AsylbLG geringer ausfallen als die Leistungen nach dem SGB XII. Eine dauerhafte Gewährung der abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG auch für nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bereits längere Zeit in Deutschland leben und vorerst auch weiter leben, würde dieser das AsylbLG tragenden Grundkonzeption widersprechen (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13.01.2005, Drs 15/4645, Anlage 2, S. 6). Diese möglicherweise längere Zeit dauernde, erhebliche Beeinträchtigung in Form der Kürzung der Leistungen gem. §§ 1a, 3 AsylbLG kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Dieses „Gegenwärtigkeitsprinzip“ ist als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes für die Sozialhilfe allgemein anerkannt (BVerwGE 79, 46, 49; 69, 5, 7; Fichtner, in: Fichtner, Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 2003, § 5 Rn. 2; Rothkegel, ZfSH/SGB 2005, 391, 400). Geht es mithin um existenzielle Leistungen ist zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes der Sachverhalt nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 12.05.2005, 1 BvR 569/05, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)). Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, NVwZ-RR 2001, S. 694, 695). Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange der Antragsteller



umfassend in die Abwägung einzustellen, denn die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, S. 1236, 1237). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern. Aus diesen Gründen dürfen existenzsichernde Leistungen nicht auf Grund von Mutmaßungen verweigert werden, wenn diese einer Prüfung mit rechtstaatlichen Maßstäben nicht zugänglich sind.

1.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch mit der für die Glaubhaftmachung erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit darlegen können.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), da die Voraussetzungen für eine Kürzung des Barbetrags nach § 3 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht vorliegen. Die angefochtene Bescheide vom 28.07.2005 und vom 22.08.2005 sind rechtswidrig und verletzen die Antragsteller in ihren Rechten (1.1). Den Antragstellern steht vielmehr ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 2 AsylbLG, mithin in entsprechender Anwendung des SGB XII zu (1.2).

1.1.

Gemäß § 1 a Nr. 2 AsylbLG in der durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 1950) geltenden Fassung erhalten Leistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen zu vertretenen Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Ob ein solcher von den Antragstellern zu vertretender, d. h. in ihren Verantwortungsbereich fallender Grund (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: Juli 2001, III § 1 a Rd. 98) für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen hier gegeben ist, hat der Antragsgegner weder ermittelt noch hinreichend bestimmt in den angefochtenen Bescheiden festgestellt.

Zwar sind etwa die Vernichtung oder der Verlust der Ausweispapiere und die darauf beruhende Unmöglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht grundsätzlich als ein in der Verantwortungssphäre des betreffenden Ausländers liegendes und von ihm zu vertretenes Abschiebungshindernis anzusehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.09.1994 -6 S 2074/94-, FEVS 46, 27; OVG Münster, Beschluss vom 16.05.1997 -8 B 194/97-, EZAR 463 Nr. 7), da die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht in Folge der Notwendigkeit, neue Papiere zu be-

schaffen, regelmäßig verzögert bzw. vorübergehend unmöglich gemacht wird. Ein Vertretenmüssen i.S.d. § 1 a Nr. 2 AsylbLG erfordert allerdings die Ursächlichkeit des dem Ausländer zum Vorwurf gemachten Verhaltens für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 -1 C 8/98- NVwZ 1999, 664). Vorliegend sind die Antragsteller zu 1) bis 3) mit gültigen Ausweispapieren und einem wirksamen Besuchsvisum eingereist. Die Ausweispapiere sind nach Angaben der Antragsteller vor Stellung des Asylantrages verloren gegangen. Es kann dahinstehen, ob die Angaben zutreffen, denn es ist bereits nicht erkennbar, inwieweit das Nichtvorhandensein dieser Dokumente sowie die Verweigerung näherer Angaben hierzu die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindern soll. Zwar haben die Antragsteller - soweit ersichtlich - während der Zeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland keine Anstrengungen unternommen, in ihrem Heimatland - etwa mit Hilfe von Verwandten, soweit sie noch solche in Algerien haben - in den Besitz irgendwelcher Identitätspapiere, z. B. einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen Registerauszuges, zu gelangen, um auf diese Weise die Voraussetzungen für die Erteilung von Heimreisedokumenten zu schaffen (vgl. VG Osnabrück, Beschluss vom 05.11.1999 -4 B 88/99-, abgedruckt im Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz unter VII -zu § 1 a <VG-Nr. 20>). Die Antragsteller sind dazu allerdings auch nicht unter Hinweis auf die ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten aufgefordert worden. Ihnen kann aber auch nicht der Vorwurf gemacht werden, an der Beschaffung der notwendigen Ausreisedokumente nicht hinreichend mitgewirkt zu haben, denn der Antragsteller zu 1) hat sich der Vorführung zur Passersatzbeschaffung bei der Botschaft in Berlin gerade nicht entzogen. Darüber hinaus ist nach Aktenlage offensichtlich nur der Antragsteller erkennungsdienstlich behandelt worden; entsprechenden Aufforderungen ist er freiwillig nachgekommen. Auch haben die Antragsteller an der Erstellung der Vielzahl an Passfotos mitgewirkt. In welcher Anzahl und für wen der Antragsteller die Anträge auf Ausstellung eines Passes letztlich gefertigt wurden, ist der Ausländerakte nicht zu entnehmen. In der Vergangenheit wurde die Mitwirkung der Antragsteller auch nicht in Frage gestellt. Zwar haben die Antragsteller nach der ersten Aufforderung der Ausländerbehörde vom 14.02.2001, den Antrag auf Passersatzbeschaffung auszufüllen, zunächst einen Antrag auf Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis im Rahmen der Altfallregelung gestellt, um Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisses gebeten und zusätzlich die Härtefallkommission im Hinblick auf die Behinderung des Antragstellers zu 3) angerufen. Die Antragsteller sind dann aber ihrer Mitwirkungspflicht offensichtlich innerhalb der mit Schriftsatz vom 14.05.2001 gesetzten Frist bis zum 23.05.2001 nachgekommen. Die Verzögerungen des Passersatzbeschaffungsverfahrens aufgrund der besonderen Anforderungen der algerischen Botschaft (3 Identitätsformulare und Personalbögen - mit Schreibmaschine ausgefüllt - sowie 10 Fingerabdrücke und 9 Passfotos je Antragsteller), der Verschiebung des Vorführtermines vom 08./09.07.2002 auf den 25.06.2003

sowie die Dauer der Überprüfung in Algerien haben die Antragsteller nicht zu vertreten. Zwar sind die Antragstellerin zu 2) mit ihren Kindern, den Antragstellern zu 3) bis 6) der Vorführung nicht nachgekommen; zeitnahe Ermittlungen der Ausländerbehörde zu den Gründen für das Fernbleiben sind in der Akte nicht enthalten. Ob die Antragsteller zu 2) bis 6) einen wichtigen Grund hatten - Behinderung des Antragstellers zu 3) und damit verbundener Reiseunfähigkeit, Alter der Antragsteller zu 4) bis 6) und eine mögliche Erkrankung der Antragstellerin zu 2) -, dem Vorführtermin fern zu bleiben, kann den Akten nicht entnommen werden. Es wäre aber Aufgabe der Ausländerbehörde gewesen, der für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörde entsprechend Mitteilung zu machen, damit diese nach Aufklärung des Sachverhaltes entsprechende leistungsrechtliche Maßnahmen treffen kann. Denn die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 a AsylbLG liegt regelmäßig bei der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde (Erlass des Innenministeriums vom 08.03.2004 zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Ausführungshinweise zu § 1 und § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz; OVG Schleswig-Holstein Beschluss vom 22.09.1999, 4 M 69/99; SG Schleswig, Beschluss vom 20.03.2005, S 16 AY 36/05 ER). Die gilt auch für die Frage, ob die Antragsteller es zu vertreten haben, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Der für das AsylbLG zuständige Antragsgegner hat es aber unterlassen, die entsprechenden Ermittlungen direkt bei der algerischen Botschaft anzustellen, sondern sich vielmehr auf eine telefonische Aussage des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten verlassen, die wiederum an die Ausländerbehörde und von dort an den Antragsgegner weitergeleitet wurde. Es fehlen aber selbst in der Ausländerakte nähere Hinweise, welche konkreten Ermittlungsergebnisse bei der Botschaft mit welchem Nachdruck hinterfragt wurden. Aus Sicht der Kammer enthält darüber hinaus bereits das Schreiben des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten vom 24.06.2005 eine widersprüchliche Aussage. Einerseits sei die Familie unter den Angaben in Algerien unbekannt - eine Durchschrift des Antrages auf Passersatzbeschaffung ist nicht in der Ausländerakte, so dass schon fraglich ist, welche Angaben gemacht wurden -, wobei zu bedenken ist, dass die Familie in Algerien nur aus 3 Personen bestand, andererseits werden an Familien grundsätzlich Passersatzpapiere nur bei Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung ausgegeben. Eine Aufforderung zur Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung unter Androhung von Sanktionen - so sie den ausländerrechtlich zulässig sein sollte - erfolgte aber weder von Seiten der Ausländerbehörde noch von Seiten der für das AsylbLG zuständigen Behörde. Sofern aber die Freiwilligkeitserklärung die einzige Möglichkeit für Familien aus Algerien darstellen sollte, Passersatzpapiere zu erhalten, wären die behaupteten falschen Angaben zur Identität nicht ursächlich für das Abschiebehindernis, die Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG nicht erfüllt.

Der Versuch der Vorsitzenden, den Sachverhalt bei der algerischen Botschaft näher aufzuklären, ist gescheitert. Der nach einer Vielzahl von vergeblichen Anrufen erreichte Sachbearbeiter (Ahmeur ?) war nicht bereit oder nicht in der Lage, konkrete Auskünfte zum Procedere der Überprüfung der Angaben in Algerien zu machen. Er verweist auf seine Angaben gegenüber dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten, ohne diese aber konkret wiederholen zu können. Ein zugesagter Rückruf bei der Vorsitzenden nach Einsicht in die Akte des Antragstellers erfolgte nicht. Bestätigt wurde nur, dass bei Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung Reisedokumente ausgestellt werden würden. Im Hinblick darauf ist der Nachweis, dass falsche Angaben gemacht worden sind, von Seiten des Antragsgegners nicht erbracht. Die Kammer verkennt nicht, dass es schwierig ist, den Nachweis über eine falsche Identität zu erbringen. Es muss aber mit rechtsstaatlichen Mitteln überprüfbar sein, welche Angaben gemacht wurden und welche konkreten Ermittlungsergebnisse den Rückschluss darauf zulassen, dass die Angaben unzutreffend sind. So stellt sich zu recht die Frage, ob der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 2) in Blida oder ganz Algerien nicht ermittelt werden konnten, ob die Militärzeit des Antragstellers zu 1) nicht festgestellt werden konnte, ob eine Registrierung der Geburten und der Hochzeit nicht möglich war u.ä.. Solange die vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten telefonisch wiedergegebenen Angaben gerichtlich nicht überprüft werden können, geht dies zu Lasten des Antragsgegners, der insoweit beweisbelastet ist.

Zudem ist die Leistungskürzung im Hinblick auf §§ 1 a, 3 AsylbLG ermessensfehlerhaft, denn der Antragsgegner hat seine eigenen Verwaltungsvorschriften (Rundverfügung-Nr. 3/01) verletzt, in dem er bei den Antragstellern die nach § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII gewährten Leistungen mit Bescheid vom 28.07.2005 je Antragsteller um 25 % und mit Bescheid vom 22.08.2005 um weitere 25 % je Antragsteller gekürzt hat. Selbst wenn die Voraussetzungen einer Leistungskürzung gem. § 1a AsylbLG vorliegen würden, wäre nur eine Kürzung des Barbetrages gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG nach entsprechender schriftlicher Belehrung zulässig (Birk in LPK-SGB XII, § 1 a Rz.8; Rundverfügung-Nr. 3/2001, IV; Claasen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, 2005, S. 71); denn bei der Ausfüllung des Begriffs des „unabweisbar Gebotenen“ im Rahmen des Ermessens ist dem Grundsatz der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Beachtung zu schenken (Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 08.03.2004, Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Ausführungshinweise zu § 1 und § 1a AsylbLG). Nach eigenen Bekunden hat der Antragsgegner auf Hinweis des Gerichts die Leistungskürzungen dahingehend korrigiert, dass den Antragstellern zwar keine Leistungen mehr nach § 2 AsylbLG, aber ungekürzt nach § 3 AsylbLG gewährt werden, so dass sich weite-

re Ausführungen zur ermessensfehlerhaften Berechnung der Kürzung auf der Grundlage des § 1a AsylbLG erübrigen.

## 1.2

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners liegen die in § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung bezeichneten Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB XII auch über den 01.08.2005 hinaus vor.

Danach ist erforderlich, dass die Antragsteller, die im Hinblick auf ihre vollziehbare Pflicht zur Ausreise zum Kreis der Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (vgl. Urteile des VG vom 16.11.2000, 11 A 126/98, 11 A 130/98 und 11 A 106/99) gehören, eine Duldung erhalten haben, weil ihrer Abschiebung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Bei der Anwendung der Vorschrift kommt es nicht auf die konkrete Bewertung und die Vorstellungen der die Duldung erteilenden Ausländerbehörde an. Das heißt, der Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist nicht bereits immer dann ausgeschlossen, wenn die betreffende Ausländerbehörde - ob zu Recht oder zu Unrecht - ein vom Leistungsberechtigten nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis verneint hat (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.11.1995, 6 S 1347/95). Erst recht ist es nicht erforderlich, dass die Ausländerbehörde unter Berufung auf den Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 22.09.1999 (4 M 69/99) eine Bescheinigung ausstellt, aus der zu entnehmen ist, dass die betroffene Person das Abschiebehindernis nicht zu vertreten hat. Für eine solche Bescheinigung zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen fehlt es im Ausländerrecht an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage, weshalb es auch aus diesem Grunde nicht dem Willen des Gesetzgebers bei Erlass des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprochen haben kann, einen Leistungsanspruch von einer positiven Bestätigung der Ausländerbehörde zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen abhängig zu machen. Vielmehr hat der Antragsgegner selbst im Rahmen des AsylbLG inzident die Voraussetzungen zu prüfen, ob der Betroffene die Hindernisse, die seiner Abschiebung entgegenstehen, selbst zu vertreten hat (zu § 1 a AsylbLG OVG Schleswig-Holstein Beschluss vom 20.09.1999; VG Oldenburg, Beschluss vom 12.03.2004, 11 B 922/04 m.w.N.; Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 08.03.2004); gleiches gilt nach Auffassung der Kammer auch für das Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 AsylbLG hinsichtlich der Frage, ob der Betroffene die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Demnach obliegt dem Antragsgegner die Letztent-

scheidungskompetenz; er hat den Sachverhalt im Wege der umfassenden Einzelfallprüfung zu beurteilen. Dabei ist er insbesondere nicht an die von der zuständigen Ausländerbehörde getroffenen Feststellungen gebunden, noch darf er diese ungeprüft übernehmen. Ggf. hat er die Asyl- oder Ausländerakte hinzuzuziehen (VG Hamburg, Urteil vom 09.04.2002, 5 VG 3247/2000, InfAuslR 2002, 412 ff). Anderes ergibt sich auch nicht aus der Pflicht der Ausländerbehörde nach § 79 Abs. 3 AuslG 1990 alt und § 90 Abs. 3 ZuwandG neu, der Sozialbehörde die für die Leistungsgewährung erforderlichen ausländerrechtlichen Daten zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der Verwaltungsakte des Antragsgegner sowie der Akte der Ausländerbehörde hat der Antragsgegner eine eigenständige Prüfung zu keinem Zeitpunkt vorgenommen. Obliegt dem Antragsgegner aber die Letztentscheidungskompetenz muss er sich ggf. rechtswidriges Handeln bzw. unzureichende Sachverhaltsaufklärung der Ausländerbehörde zu rechnen lassen.

Den Antragstellern stehen die Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung zu. Abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG ist das SGB XII nach dieser Vorschrift auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Dass die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift bei den Antragstellern vorliegen, ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Unter Berücksichtigung der seit dem 01.01.2005 geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG kommt es nicht mehr darauf an, ob eine freiwillige Ausreise möglich ist oder ob Abschiebehindernisse bestehen. Grundsätzlich steht nunmehr allen unter das AsylbLG fallenden Ausländern nach Erfüllung der Wartezeit von 36 Monaten ein Anspruch auf erhöhte Leistungen zu. Dies ist unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien vom Gesetzgeber auch beabsichtigt (BT-Drs. 14/7387, S. 112 zu Art. 8 - Nr. 3). Nach dem Gesetz ist nun nur noch dann ausnahmsweise ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend dem SGB XII ausgeschlossen, wenn jemand die Dauer seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Dies setzt nicht nur eine schuldhaft Verletzung der Ausreisepflicht, sondern zusätzlich die Rechtsmissbräuchlichkeit der Pflichtverletzung voraus, und erweitert den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 AsylbLG gegenüber der bis zum 31.12.2004 geltenden Regelung erheblich. Danach kann Rechtsmissbräuchlichkeit nicht schon dann angenommen werden, wenn Ausländer ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen; denn dem kann der Staat mit entsprechenden (Abschiebe)Maßnahmen hinreichend begegnen (SG

Hannover, Beschluss vom 20.01.2005, S 51 AY 1/05 ER, Anlage 2 zum Schriftsatz des Antragstellers vom 23.02.2005). Von einem Rechtsmissbrauch kann erst dann ausgegangen werden, wenn Ausländer versuchen, eine Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen und auszunutzen, in dem sie falsche Angaben machen, um einer Abschiebung zu entgehen z.B. durch Vorspiegelung einer falschen Identität und/oder wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Herkunft machen bzw. die Daten verschweigen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirken bzw. vorhandene Reisepässe oder andere Identitätspapiere zurückhalten oder gar vernichten (vgl. Bsp. in BT-Drs. 14/7387 a.a.O.). Die Antragsteller zu 1) und 2) haben im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren angegeben, dass die Pässe auf dem Weg von Hamburg nach Kiel Abhanden gekommen seien. Dies lässt aber nicht den Rückschluss zu, dass unter Berücksichtigung des widersprüchlichen Vortrags im Asylverfahren nunmehr jede Äußerung der Antragsteller unglaubwürdig ist. Ob der Antragsteller zu 1) falsche Angaben zur Identität oder zur Nationalität gemacht hat, lässt sich nicht klären. Nur die handschriftlichen Angaben des Antragstellers zu 1), die offensichtlich nicht weitergeleitet wurden, befinden sich in der Ausländerakte, hingegen keine Kopie der mit Schreibmaschine auszufüllenden Passersatzanträge, die an die algerischen Botschaft weitergeleitet wurden, so dass schon eine Überprüfung auf Widersprüche mit früheren Angaben des Antragstellers zu 1) im Asylverfahren nicht möglich ist. Welche Angaben anlässlich der Vorführung in der Botschaft gegenüber den Mitarbeitern der Botschaft gemacht wurden, ist ebenfalls nicht dokumentiert, u.a. auch nicht, ob der Antragsteller von der Botschaft auf die Notwendigkeit einer Freiwilligkeitserklärung für die gesamte Familie informiert wurde. Lässt sich aber unter Anwendung rechtsstaatlicher Kriterien nicht prüfen, ob falsche Angaben gemacht wurden und aufgrund der schlechten Kooperation der algerischen Botschaft das Überprüfungsverfahren in Algerien nicht nachvollzogen werden kann, fehlt es an dem Nachweise, dass der Antragsteller zu 1) falsche Angaben zur Identität o.ä. gemacht hat und dieses Verhalten den Antragstellern zu 2) bis 6) zugerechnet werden kann. Die Beweislast trägt insoweit der Antragsgegner. Im Ergebnis kann bei dieser Datenlage nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller ihren Aufenthalt rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

2.

Ein Anordnungsgrund besteht in Bezug auf Leistungen gem. § 2 AsylbLG selbst im Hinblick darauf, dass Leistungen gem. § 3 AsylbLG ohne Kürzung nach § 1a AsylbLG gewährt werden, da Art. 16 a Abs. 1 GG nicht nur ein Recht auf Asyl gewährt, sondern auch sozialrechtliche Bedeutung zukommt. Aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG), die unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Antragsteller Anwendung finden, folgt die Verpflichtung des Staates, jedem Menschen, der sich tatsächlich

im Bundesgebiet aufhält, ein würdevolles Leben zu gewährleisten (Wollenschläger, Der sozialrechtliche Schutz von Asylbewerbern in Deutschland in Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, S. 317 ff.). Es kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes dahinstehen, ob die Ungleichbehandlung von Asylbewerbern bei der Gewährleistung des Existenzminimums mit der Verfassung in Einklang steht (verneinend E. Felix, Würde und Existenzminimum - nur eingeschränkt für Asylbewerber, ZAR 2004, 142 ff), denn den Antragstellern steht unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ein Anspruch auf Leistungen gem. § 2 AsylbLG, mithin in entsprechender Anwendung des SGB XII zu. Im Übrigen entspricht es der Rechtsprechung der Sozialgerichte (vgl. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23.08.2004, L 1 B 103/04 KR ER), dass die Gewichtung der Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch unterschiedlich sein können. Sind etwa die Erfolgsaussichten der Antragsteller im Hauptsacheverfahren als hoch zu bewerten, sind an die drohenden Nachteile nicht so hohe Anforderungen zu stellen. Und von einer solch hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache gegenüber dem Antragsgegner geht die Kammer hier aus.

Die vorläufig zugesprochenen Leistungen waren allerdings auf die Zeit bis 31.10.2005 zu begrenzen. Das Gericht verpflichtet in Verfahren nach § 86 b Abs. 2 SGG regelmäßig im Falle eines Erfolgs einer Antragstellerin den jeweiligen Antragsgegner immer nur für einen begrenzten Zeitraum in der Zukunft. Es muss dem Antragsgegner unbenommen bleiben, auf Änderungen der Tatsachengrundlage bei der Leistungsgewährung jederzeit zu reagieren, da es sich bei Leistungen nach dem AsylbLG nicht um rentengleiche Dauerleistungen handelt, sondern um zeitabschnittsweise zu gewährende Leistungen. Grundsätzlich spricht das Gericht, jedenfalls bei Entscheidungen in der zweiten Monatshälfte, deshalb eine Verpflichtung im Eilverfahren nur bis zum jeweiligen Ablauf des Folgemonats aus.

Allerdings erwartet das Gericht, dass, wenn keine Änderungen eintreten, der Antragsgegner über diesen Zeitraum von sich aus auch ohne ausdrückliche Verpflichtung die Entscheidung des Gerichts weiter beachtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde gemäß §§ 172, 173 SGG an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht gegeben. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des

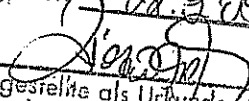


Beschlusses beim Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Böttger

Ausgefertigt:

Schleswig, den 27.9.05

  
Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

